

Gegenvorschlag zur Gleichberechtigungsinitiative

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 12

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum AHV-Seminar unseres Dachverbandes

Am 19. Januar 1980 führt der Schweizerische Verband für Frauenrechte ein Seminar zum Thema «Die Stellung der Frau in der 10. AHV-Revision» durch. Nachstehend einige der Fragen, die diskutiert werden sollen.

- Soll die Versicherungspflicht für beide Geschlechter gleich geordnet werden?
- Soll die nichterwerbstätige Ehefrau nicht nur zwangsweise versichert, sondern auch der Beitragspflicht unterstellt werden? Bei Bejahung dieser Frage, wie sollen die Beiträge berechnet werden? (Durchschnittslohn gemäss SUVA-Statistik? Hausfrauenlohn? Weitere Lösungen?)
- Soll der mit der Erziehung der Kinder beschäftigte Elternteil von der Beitragspflicht befreit werden? Wie lange? Mit welchen Folgen für die spätere Rente? (Theoretische Beiträge? Die Jahre fallen nicht in Betracht? Weitere Lösungen?)
- Sollte das Rententerminalter für beide Geschlechter gleich festgelegt werden?
- Soll der Aufwertungsfaktor für Frauen anders als für Männer festgesetzt werden (zur Korrektur der zu tiefen Frauenlöhne)?
- Soll bei Pflege von Angehörigen ein besonderer Aufwertungsfaktor zur Anwendung kommen (bei Frauen und Männern)? Bei grundsätzlicher Bejahung, soll das Vermögen berücksichtigt werden oder nicht?
- Soll auf Witwenrente verzichtet werden, oder soll die Übertragbarkeit des Anspruches auf Witwer oder weitere Personen (finanziell abhängige Schwester, Bruder, Freund/in) erweitert werden?
- Soll der eigene Rentenanspruch der Frau gesichert werden? Wie?

AHV-Seminar

Samstag, 19. Januar 1980
10.00—16.30 Uhr

Bahnhofbuffet Bern
Galleriegeschoss Gotthard

Arbeitssprache:
Deutsch/Französisch
(keine Simultanübersetzung)

- Soll an der Ehepaarrente festgehalten werden oder soll jeder unabhängig vom Geschlecht und Zivilstand einen Rentenanspruch haben?
- Wie soll die Aufteilung der AHV-Ansprüche nach der Scheidung geregelt werden?

Gegenvorschlag zur Gleichberechtigungsinitiative

Der Bundesrat behauptet zwar, er habe Verständnis für den Ruf nach völliger Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Schweiz. Er will die Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» aber mit einem (verwässerten) Gegenvorschlag konfrontieren, der ihm zur Verwirklichung des berechtigten Anliegen besser geeignet erscheint. Tagesanzeiger-Redaktorin Verena Thalmann kommentierte diesen Gegenvorschlag, der Mitte November präsentiert wurde, als «Schlag ins Gesicht der Frauen».

Die im «Jahr der Frau» 1975 vom 4. Schweizerischen Frauenkongress beschlossene und im Dezember 1976 mit 57 296 gültigen Unterschriften eingereichte Gleichberechtigungsinitiative verlangt die Ergänzung der Bundesverfassung mit folgendem Artikel 4bis:

- «1. Mann und Frau sind gleichberechtigt.
2. Mann und Frau haben die gleichen Rechte und Pflichten in der Familie.
3. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleiche oder gleichwertige Arbeit.
4. Mann und Frau haben Anspruch auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit in Erziehung, Schul- und Berufsausbildung sowie bei Anstellung und Berufsausübung.

Laut Übergangsbestimmung wären innert fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des neuen Verfassungsartikels die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen, «sowohl was die Beziehungen zwischen Bürger und Staat als auch was die Beziehungen der einzelnen untereinander betrifft».

Der Gegenvorschlag

Am 14. November hat der Bundesrat seine Botschaft zur Gleichberechtigungsinitiative verabschiedet. Er beantragt dem Parlament das Begehren Volk und Ständen zur Ablehnung zu empfehlen, gleichzeitig aber einen Gegenvorschlag mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

«Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Diese Bestimmung könnte nach Auffassung des Bundesrats dem bestehenden allgemeinen Gleichheitsgebot von Artikel 4 als Absatz 2 beigefügt werden. Eine Frist enthält der Gegenvorschlag nicht.

Berechtigte Anliegen

Die Einzelheiten der bundesrätlichen Argumentation werden erst der Botschaft zu entnehmen sein, die demnächst veröffentlicht werden soll. «Was in der Schweiz vor allem in den letzten Jahren und Jahrzehnten durch rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Veränderungen zugunsten von Minderberechtigten und Benachteiligten geschehen ist, darf sich sehen lassen», heisst es im Communiqué des federführenden Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Es wäre aber ein Irrtum, anzunehmen, das Problem der Gleichberechtigung und Chancengleichheit sei in allen seinen Erscheinungsformen heute schon gelöst. Dies gelte namentlich für die Geschlechtergleichheit. Vor diesem Hintergrund erscheine die Volksinitiative für eine völlige Gleichberechtigung von Mann und Frau verständlich.

Wie das EJPD in Erinnerung ruft, ist das Volksbegehren im Ende April 1978 abgeschlossenen Vernehmlassungsverfahren überwiegend auf Ablehnung gestossen. Gleichwohl könne sich der Bundesrat den berechtigten Anliegen der Initianten nicht verschliessen. Diese Anliegen seien indes in eine verfassungsrechtliche Form zu kleiden, die sich für ihre Verwirklichung besser eigne als der Initiativtext.

Initiativkomitee enttäuscht

Mit Enttäuschung hat das Initiativkomitee «Gleiche Rechte für Mann und Frau» vom

Entscheid des Bundesrats Kenntnis genommen, die Gleichheitsinitiative mit einem eigenen Gegenvorschlag zu konfrontieren. In einer Pressemitteilung werfen die Initiantinnen dem Bundesrat vor, sich das Problem allzu leicht gemacht zu haben. Mit der Übernahme der Formulierung im Entwurf für eine neue Bundesverfassung habe der Bundesrat dem «konkreten Initiativtext» ein eher deklamatorisches Bekenntnis zur Gleichheit zwischen Mann und Frau entgegengesetzt.

*Hin und wieder,
nicht so oft wie vor Jahren,
betrachte ich mich
im Spiegel,
über das Zähneputzen-Grimmassenschneiden
hinaus.
Doch was mir
der Spiegel zeigt,
geht mich nichts an.
Der Spiegel
wurde von der Kosmetikindustrie
in mein Badezimmer geschmuggelt.
In ihrem Auftrag
verurteilt er
mein Hautpflegeprogramm
und tadelt den Haarschnitt,
von dem die Friseurin behauptet,
er sei ein Geheimtip der Vogue.
Alles andere ist ihm gleich.
Er weiss von nichts.*

Christine Nöstlinger

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen befürwortet BV-Totalrevision

In ihrer Vernehmlassung zum Verfassungsentwurf der Expertenkommission Furgler kommt die Eidg. Kommission für Frauenfragen zum Schluss, die Totalrevision der Bundesverfassung sei wünschbar. Sie führt aus:

Der Verfassungsentwurf (VE) der Expertenkommission hat in Frauenkreisen ausserordentlich grosses Interesse gefunden. Ohne Übertreibung darf gesagt werden, dass noch nie ein politisches Dokument ein so starkes Echo bewirkt, so lebhaft Diskussionen ausgelöst hat, wie der VE. Dies darf gewiss grundsätzlich als günstiges Zeichen für das Unternehmen Totalrevision gedeutet werden, auch wenn schon nur die Existenz des VE bei einzelnen Gruppen Illusionen ausgelöst haben mag, was die Chance und den Zeitplan der Verwirklichung einer gesamten Erneuerung des Grundgesetzes angeht. Auf jeden Fall setzen viele Frauen grosse Hoffnung auf eine Totalrevision.

Die Kommission hält eine Totalrevision der Bundesverfassung (BV) für wünschbar. Die soziale und wirtschaftliche Ordnung unseres Landes ist einem tiefgreifenden und raschen Wandel unterworfen. Für die Bewältigung der Probleme ist zwar das Instrumentarium zum grössten Teil vorhanden. Es muss aber komplettiert und ins Bewusstsein gerufen werden. In der Tat klaffen das, was in der Verfassungsurkunde geschrieben steht, und das, was durch Anwendung und Auslegung *auch* oder erst eigentlich *das* Verfassungsrecht ausmacht, weit auseinander. Es ist angezeigt, die Spalte zu füllen.